

Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rommersheim vom 01.01.2015

Der Ortsgemeinderat Rommersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 01.01.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber, falls keine Nachbarschaftshilfe.

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) ab 6. Lebensjahr	500,00 EURO
b) Übertiefe	600,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

VI. Benutzung der Leichenhalle und des Vordaches

Für die Aufbewahrung und Aussegnung

a) einer Leiche	70,00 EURO
b) einer Urne	70,00 EURO

Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

a) einer Leiche	50,00 EURO
b) einer Urne	50,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rommersheim, den 23.03.2022
Helmut Nober, Ortsbürgermeister, DS